



ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

- 1. Art der baulichen Nutzung
 - Umgrenzung der Fläche für den Gemeinbedarf
 - II maximal zulässige Anzahl der Vollgeschosse
 - Ⓜ zwingende Anzahl der Vollgeschosse
 - z. B. GR 66 qm Höchstzulässige Grundfläche pro Bauraum
 - z. B. GF 178 qm Höchstzulässige Geschossfläche pro Bauraum
 - WH=8.20 maximal zulässige Wandhöhe
- 2. Maß der baulichen Nutzung
- 3. Bauweise, Baulinien Baugrenzen
 - Baulinie
 - Baugrenze
 - - - Flächen für Garagen/Stellplätze
 - FD Flachdach
- 4. Verkehrsflächen/Oberflächen
 - Öffentliche Verkehrsfläche
 - Strassenbegleitgrün
 - Strassenbegrenzungslinie
 - [P] Öffentliche Stellplätze
 - Verkehrsfläche an Schule/Pausenhof
 - Verkehrsfläche, versickerungsfähige Oberfläche
- 5. Grünflächen/Oberflächen
 - Grünfläche an Schule
 - Sportfläche an Schule
 - Lichtgraben an Schule
- 6. Bepflanzung
 - Zu pflanzender Baum, 1. Ordnung (Artenliste siehe Festsetzungen durch Text)
 - _A Zu pflanzender Baum im Straßenraum/an Verkehrsfläche: Acer platanoides, Spitz-Ahorn aufgeastet auf Lichtraumprofil: Kronenansatz 2,80m über Wurzelhals
 - Zu pflanzender Baum, 2. Ordnung (Artenliste siehe Festsetzungen durch Text)
- 7. Sonstige Planzeichen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- 1. Art der baulichen Nutzung
 - Das als Gemeinbedarf gekennzeichnete Bauland ist nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als Fläche Gemeinbedarf - Gymnasium - festgesetzt.
- 2. Maß der baulichen Nutzung
 - 2.1 Grundfläche, Geschossfläche und Zahl der Vollgeschosse werden durch Planeintrag festgesetzt
 - 2.2 Als Wandhöhe gilt das Maß von OK Fertigboden EG bis zum Schnittpunkt Wand mit der Dachhaut bei geneigtem Dach oder bis zum oberen Abschluss der Wand bei Flachdachkonstruktionen.
 - 2.3 Die Oberkante des Fertigbodens im EG darf maximal 0,3 m über der Fahrbahn-Oberkante der angrenzenden zur Erschließung des jeweiligen Gebäudes dienenden öffentlichen Verkehrsfläche liegen.

Verfahrensvermerke

- 1. Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Erding hat in seiner Sitzung am 13.05.2008 die Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 176 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 29.05.2008 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- 2. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 13.05.2008 wurde mit Begründung gemäß § 13 in Verbindung mit 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.06.2008 bis 07.07.2008 öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde am 29.05.2008 ortsüblich bekannt gemacht.
- 3. Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Erding hat den Bebauungsplan in der Fassung vom 10.07.2008 in seiner Sitzung am 10.07.2008 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Erding, _____
 Max Gotz
 Erster Bürgermeister

- 4. Die ortsübliche Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes erfolgte am 05.08.2008; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 10.07.2008 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Erding, _____
 Max Gotz
 Erster Bürgermeister

Die Stadt Erding erlässt gemäß § 1 Abs. 3, 9 und 10 Baugesetzbuch -BauGB-, Art. 81 der Bayerische Bauordnung -BayBO- und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- diese Bebauungsplanänderung als

Satzung

Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines Geltungsbereiches den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 176, ausgenommen die nicht festgesetzten Planzeichen und die nicht geänderten Festsetzungen durch Text.

2. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 176
 für das Gebiet westlich der ED 19 und nördlich der Straße "Am Wasserwerk".

Von dieser Änderung ist das Grundstück 327/11, Gemarkung Altenerding, betroffen.

Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 176

Maßstab 1:1000

Planfertiger Stadtmüller.Burkhardt.Architekten
 Prinzregentenstr. 7
 87600 Kaufbeuren
 Tel. 08341-96622-0
 mail@stadtmüller-burkhardt.de

Plandatum: 13.05.2008